



BS-Beschluss öffentlich
B732-28/18

öffentlich: Ja

Drucksachen-Nr.: 06/1453

Erfassungsdatum: 07.05.2018

Beschlussdatum:
02.07.2018

Einbringer:

Dez. I, Amt 41

Beratungsgegenstand:

Aufstellung einer Spendensammelbox im Sozio-kulturellen Zentrum St. Spiritus

Beratungsfolge Verhandelt - beschlossen	am	TOP	Abst.	ja	nein	enth.
Senat	15.05.2018	6.3				
Ortsteilvertretung Innenstadt	30.05.2018	7.2		6	0	0
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Kultur	05.06.2018	8.3		12	0	0
Ausschuss für Bauwesen, Umwelt, Infrastruktur und öffentliche Ordnung	06.06.2018	6.9		11	0	0
Hauptausschuss	18.06.2018	6.8	auf TO der BS gesetzt	einstimmig	0	0
Bürgerschaft	02.07.2018	6.8		einstimmig	0	0

Birgit Socher
Präsidentin

Beschlusskontrolle:

Termin:

Haushalt	Haushaltsrechtliche Auswirkungen?		Haushaltsjahr
Ergebnishaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	jährlich
Finanzaushalt	Ja <input checked="" type="checkbox"/>	Nein: <input type="checkbox"/>	jährlich

Beschlussvorschlag

Die Bürgerschaft der Universitäts- und Hansestadt Greifswald beschließt, eine Spendensammelbox im Hof des St. Spiritus in den Betrieb zu nehmen.

Sachdarstellung/ Begründung

Zahlreiche Gäste des Hauses und Touristen, die sich die historischen Gebäude des Sozio-kulturellen Zentrums St. Spiritus ansehen, möchten die Erhaltung der Kultureinrichtung mit Kleinspenden unterstützen. Deshalb möchte das Sozio-kulturelle Zentrum St. Spiritus auf dem am stärksten frequentierten großen Hof des Hauses eine Spendensammelbox installieren.

Diese ist aus Gusseisen und fest im Boden des Hofes verankert. Es fallen neben der notwendigen Verplombung keine weiteren Ausgaben für die Aufstellung an.

Gemäß Dienstanweisung 20-16 Punkt 4.2. beschließt die Bürgerschaft unter Angabe des Aufstellortes einer Spendenbox über die Durchführung einer Sammlung. Die Spende gilt mit dem Beschluss gemäß § 44 Abs. 4 KV M-V als angenommen. Auf der Grundlage dieser Beschlussfassung können die vereinnahmten Kleinbeträge sofort, spätestens am Ende eines Monats, als Ertrag im laufenden Haushaltsjahr vereinnahmt werden.